

Durch die Vorschrift im §. 59 alin. 5 des Betriebs-Reglements ist es den Eisenbahnverwaltungen vorbehalten, überall dort, wo sie es für angemessen erachten, zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften besondere Kollfuhr-Unternehmer zu bestellen, für welche sie wie für ihre Leute haften.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat die Wahrnehmung gemacht, daß das Befehlen derartiger Kollfuhr-einrichtungen und insbesondere, daß es vermittelt derselben möglich ist, die Güter aus der Behauung abholen zu lassen, dem großen Publikum viel zu wenig bekannt ist, indem nicht selten Klagen darüber laut werden, daß die gegenwärtigen Einrichtungen bedingen, entweder sich der Vermittelung eines Spebiteurs zu bedienen oder unter Aufwendung nicht unbedeutender Kosten die Güter selbst nach den oft entfernt von der Stadt belegenen Bahnhöfen zu schaffen. Das Reichs-Eisenbahn-Amt empfiehlt deshalb, überall dort, wo Kollfuhren eingerichtet sind und solche auch die Anfuhr von Gütern bewirken, durch periodische Bekanntmachungen oder kurze Notizen in den Lokalbältern auf die Art und Weise, wie Eisenbahn-Verandigüter zur Abholung aus der Behauung der Abfender anzumelden sind, hinzuweisen.

Berlin W., den 22. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Raybach.

An sämtliche Eisenbahnen Deutschlands
(ezgl. derjenigen in Bayern).

S. Konsulat - W e s e n .

Dem Kaufmann Moriz Friedheim zu Berlin ist im Namen des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela erteilt worden.

D. Personal - V e r ä n d e r u n g e n zc.

Der bisherige Geheimrevidirende Kalkulator Nevers ist zum Geheimen Rechnungs-Revisor und der bisherige Ober-Postdirektions-Sekretär Freisch aus Königsberg i. Pr. zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.